

# **Sonderbedingungen für besondere Geldmarkttransaktionen**

Stand: 1. April 2021

**Sonderbedingungen über den Abschluss und die Abwicklung von besonderen Geldmarkttransaktionen außerhalb des geldpolitischen Instrumentariums des ESZB zwischen der Deutschen Bundesbank und bestimmten ausgewählten Geschäftsbanken**

**I.**

**Allgemeines**

**Artikel 1**

**Gegenstand, Kreis der Geschäftspartner**

- (1) Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden: Bank) bietet bestimmten ausgewählten Geschäftsbanken mit einwandfreier Bonität, die Zugang zur geldpolitischen Refinanzierung bei der Bank haben sowie eine Teilnahmevereinbarung mit der Bank abschließen (im Folgenden: Abnehmerinstitute), den Abschluss folgender besonderer Geldmarkttransaktionen außerhalb der geldpolitischen Geschäfte der Bank (im Folgenden: Geschäfte) an:
- unbesicherte Übernachteinlagen (Abschnitt II)
  - unbesicherte Zeitgeldeinlagen (Abschnitt III)
  - besicherte Übernachteinlagen (Abschnitt IV)
  - besicherte Zeitgeldeinlagen (Abschnitt V)
- (2) Die Bank behält sich vor, das oder die Abnehmerinstitute, mit denen sie Geschäfte tätigt, sowie die Höhe des einzulegenden Betrags nach ihrem Ermessen auszuwählen.
- (3) Die Geschäfte unterliegen diesen Sonderbedingungen.
- (4) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank finden nur dann Anwendung, wenn in den nachfolgenden Sonderbedingungen auf sie ausdrücklich Bezug genommen wird.
- (5) Weder die Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung noch diese Sonderbedingungen selbst begründen einen Anspruch auf einen Geschäftsabschluss. Die Bank tätigt diese Geschäfte nur, wenn ihr hierzu Mittel von dritter Seite bereit gestellt werden.

**Artikel 2**

## **Abschlüsse, Bestätigungen, Definitionen**

- (1) Geschäfte werden im Wege bilateraler Ansprache durch die Bank angebahnt. Sie werden fernmündlich oder elektronisch via Refinitiv Eikon oder Bloomberg abgeschlossen.
- (2) Ein Abnehmerinstitut ist nicht verpflichtet, einen Antrag der Bank auf Abschluss eines Geschäfts anzunehmen.
- (3) Fernmündliche bzw. elektronische Geschäftsabschlüsse sind sowohl von der Bank als auch vom Abnehmerinstitut unverzüglich zu bestätigen. Die marktüblichen SWIFT-Formate sind zu verwenden. Ist eine Bestätigung mittels SWIFT nicht möglich, hat die Bestätigung per Fax zu erfolgen. Sollten sich die beiderseitigen Bestätigungen in Bezug auf Höhe der Verzinsung oder den Betrag inhaltlich widersprechen, kommt ein Vertrag über die Anlage nicht zu Stande, es sei denn es kommt bis zur Abwicklung des Geschäfts zur Einigung. Bestätigungen des Abnehmerinstituts, die der Bank nach dem Zeitpunkt der Abwicklung zugehen, kann die Bank außer Acht lassen.
- (4) Sowohl das Abnehmerinstitut als auch die Bank sind berechtigt, die entsprechenden Telefongespräche zwischen den Parteien aufzuzeichnen. Elektronische Geschäftsabschlüsse werden beim jeweiligen Serviceprovider gespeichert. Beide Seiten sind damit einverstanden, dass diese Mitschnitte bzw. Speicherung der elektronischen Geschäftsabschlüsse gerichtlich und außergerichtlich als Beweismittel über den Inhalt des Geschäfts verwendet werden können.
- (5) Die Berechnung der aufgelaufenen Zinsen richtet sich nach Abschnitt V Nr. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.
- (6) Bankgeschäftstage sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der TARGET2 Feiertage.
- (7) Alle Zeitangaben sind solche in Ortszeit Frankfurt (CET).

### **Artikel 3**

#### **Kündigung**

- (1) Das Abnehmerinstitut ist berechtigt, die durch die Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung begründete Geschäftsbeziehung (im Folgenden: Geschäftsbeziehung) insgesamt oder Teile davon ohne Einhaltung einer Frist jederzeit zu kündigen.
- (2) Die Bank ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung ihrerseits ganz oder Teile davon mit einer Frist von 20 Bankgeschäftstagen ordentlich zu kündigen.
- (3) Die Kündigung der Geschäftsbeziehung oder von Teilen davon lässt zum Kündigungszeitpunkt noch nicht vollständig abgewickelte Geschäfte unberührt. Diese werden regulär abgewickelt, die Sonderbedingungen gelten insoweit fort.
- (4) Hiervon unberührt bleibt die Befugnis der Bank, die Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Abschnitt I Nr. 29 Absatz 2 S. 2 und 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten insoweit entsprechend.
- (5) Im Falle einer fristlosen Kündigung durch die Bank werden sämtliche noch ausstehende Geschäfte mit sofortiger Wirkung fällig.

### **Artikel 4**

#### **Haftung der Bank**

Die Haftung der Bank richtet sich nach Abschnitt I Nr. 12 ff. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Sonderbedingungen**

- (1) Die Bank wird die Abnehmerinstitute auf Änderungen der Sonderbedingungen schriftlich hinweisen. Das Einverständnis des Abnehmerinstituts gilt als erteilt, wenn der Bank innerhalb von vier Wochen nach Versand des Hinweises kein Widerspruch des Abnehmerinstituts gegen die Änderungen zugeht.

- (2) Der Widerspruch gegen die Änderung der Sonderbedingungen ist als Kündigung der Geschäftsbeziehung insgesamt und der hierzu ergangenen Sonderbedingungen anzusehen. Die Kündigung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Änderung der Sonderbedingungen wirksam würde.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln der Sonderbedingungen gelten die übrigen Bestimmungen fort.

## **II.**

### **Unbesicherte Übernachtgeldeinlage**

#### **Artikel 6**

##### **Vertragsgegenstand**

- (1) Die Bank bietet den Abnehmerinstituten an, bankgeschäftstäglich bei ihnen Übernacht-einlagen zu tätigen.
- (2) Die Bank fordert für Übernacht-einlagen im Sinne dieses Abschnitts II. keine Sicherheiten.

#### **Artikel 7**

##### **Vertragsschluss**

- (1) Die Bank wird die Abnehmerinstitute bankgeschäftstäglich ansprechen, um mit ihnen Übernacht-einlagegeschäfte im Zeitraum von 16:30 bis 16:50 Uhr desselben Tages abzuschließen.
- (2) Ein Abschluss kommt zustande, wenn Bank und Abnehmerinstitut mindestens über Höhe und Verzinsung des Betrags der Übernacht-einlage Einigung erzielt haben.
- (3) Die Bank und das Abnehmerinstitut bestätigen den Abschluss unverzüglich, spätestens aber bis 17:30 Uhr desselben Bankgeschäftstages. Bestätigungen des Abnehmerinstituts, die der Bank nach diesem Zeitpunkt zugehen, kann die Bank außer Acht lassen.

- (4) Sollten sich die beiderseitigen Bestätigungen in Bezug auf die Höhe der Verzinsung oder den Betrag der Übernachteinlage inhaltlich widersprechen, kommt ein Vertrag über die Anlage von Übernachtgeldern nicht zu Stande, es sei denn es kommt eine Einigung bis spätestens 17:30 Uhr desselben Bankgeschäftstages zu Stande.
- (5) Die Bank bringt den Einlagebetrag dem PM-Konto oder einem anderen zu vereinbarenden Konto des Abnehmerinstituts bis spätestens zum Zeitpunkt der Schließung von TARGET2-BBk an demselben Bankgeschäftstag gut.

## **Artikel 8**

### **Laufzeit und Rückübertragung**

- (1) Der Einlagebetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen (im Folgenden: Rückzahlungsbetrag) ist am nachfolgenden Bankgeschäftstag zur Rückzahlung fällig. Das Abnehmerinstitut ermächtigt die Bank, den Rückzahlungsbetrag von seinem PM-Konto bei der Bank zu Beginn dieses Bankgeschäftstages einzuziehen. Im Falle eines unzureichenden Guthabens ermächtigt es die Bank ferner, die Zahlung unter Rückgriff auf eine besicherte Innertageskreditlinie des Abnehmerinstituts bei der Bank im Sinne von Abschnitt II. Unterabschnitt B Nr. 2 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszuführen. Hierbei ist die Bank berechtigt, eine vom jeweiligen Abnehmerinstitut in Auftrag gegebene feste Kreditlinie (siehe Abschnitt II Unterabschnitt B Nr. 2 (2) ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen) aufzuheben; sie erhebt hierfür ein besonderes Bearbeitungsentgelt gemäß Preisverzeichnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nach Belastung der auslaufenden Geschäfte kann das Abnehmerinstitut eine feste Kreditlinie gemäß Abschnitt II Unterabschnitt B Nr. 2 (2) ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen erneut einrichten.
- (2) Kommt das Abnehmerinstitut seiner Rückzahlungspflicht nach Absatz 1 nicht nach, schuldet es der Bank neben dem ausstehenden Betrag, eine Verzinsung in Höhe des €STR plus 25 Basispunkte. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 Euro vereinnahmt.

### **III.**

## **Unbesicherte Zeitgeldeinlagen**

### **Artikel 9**

#### **Vertragsgegenstand**

- (1) Die Bank bietet den Abnehmerinstituten von Fall zu Fall die Einlage von Zeitgeldern mit individuell zu vereinbarenden Laufzeiten an.
- (2) Die Bank fordert für Zeitgeldeinlagen im Sinne dieses Abschnitts III. keine Sicherheiten.

### **Artikel 10**

#### **Vertragsschluss, Abwicklung**

- (1) Die Bank wird die Abnehmerinstitute ansprechen, um mit ihnen Zeitgeldeinlagegeschäfte in der Regel bis 14:00 Uhr eines Bankgeschäftstages abzuschließen.
- (2) Ein Abschluss kommt zustande, wenn Bank und Abnehmerinstitut über den Anlagebetrag, den Fälligkeitstag und den vereinbarten Zinssatz Einigung erzielt haben.
- (3) Die Abwicklung des Geschäfts erfolgt in der Regel zwei Bankgeschäftstage nach dem Abschlussstag, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Die Bank wird den Betrag der Zeitgeldeinlage dem PM-Konto oder einem anderen zu vereinbarenden Konto des Abnehmerinstituts gut bringen.

### **Artikel 11**

#### **Laufzeit und Rückführung**

- (1) Der Rückzahlungsbetrag ist am vereinbarten Fälligkeitstag zurück zu zahlen. Das Abnehmerinstitut ermächtigt die Bank, den Rückzahlungsbetrag von seinem PM-Konto bei der Bank zu Beginn des vereinbarten Fälligkeitstages einzuziehen.  
Im Falle eines unzureichenden Guthabens ermächtigt es die Bank ferner, die Zahlung unter Rückgriff auf eine besicherte Innertageskreditlinie des Abnehmerinstituts bei der Bank im Sinne von Abschnitt II. Unterabschnitt B Nr. 2 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszuführen. Artikel 8 Abs. 1 S. 4 und 5 gelten entsprechend.

Fallen Fälligkeitstag eines auslaufenden Geschäftes und der Valutatag eines neu abgeschlossenen Geschäftes zusammen (Prolongation), so wird die Bank lediglich eine Buchung in Höhe der Differenz vornehmen; Zinsen wird sie gesondert buchen.

- (2) Kommt das Abnehmerinstitut seinen Rückzahlungsverpflichtungen aus Absatz 1 nicht nach, gilt Artikel 8 (2) entsprechend.

#### **IV.**

### **Besicherte Übernachtgeldeinlage**

#### **Artikel 12**

#### **Vertragsgegenstand**

- (1) Die Bank bietet den Abnehmerinstituten von Fall zu Fall eine besicherte Übernachtgeldeinlage an.
- (2) Die Besicherung der Übernachtgeldeinlagegeschäfte im Sinne dieses Abschnitts IV erfolgt gemäß Abschnitt I Nr. 23 und Abschnitt VI der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die zur Besicherung von geldpolitischen Geschäften sowie von Innertagesüberziehungen bereitgestellten Sicherheiten haften auch für die besicherte Übernachtgeldeinlage der Bank im Sinne dieser Sonderbedingungen.

#### **Artikel 13**

#### **Vertragsschluss**

- (1) Die Bank wird die Abnehmerinstitute an einem Bankgeschäftstag ansprechen, um mit ihnen besicherte Übernachtgeldeinlagegeschäfte in der Regel bis 14:00 Uhr desselben Tages abzuschließen.
- (2) Der Zinssatz, zu dem solche Geschäfte geschlossen werden, ist nicht administrativ vorgegeben sondern frei zu vereinbaren.
- (3) Ein Abschluss kommt zustande, wenn Bank und Abnehmerinstitut mindestens über Höhe und Verzinsung des Einlagebetrags Einigung erzielt haben.



- (4) Die Bank wird das Abnehmerinstitut bei Abschluss eines Geschäfts darauf hinweisen, dass es sich hierbei um ein zu *besicherndes* Geschäft handelt. Die Geschäftsbestätigungen beider Seiten müssen diesen Umstand zweifelsfrei wiedergeben.
- (5) Die Bank bringt den Einlagebetrag dem PM-Konto oder einem anderen zu vereinbarenden Konto des Abnehmerinstituts bis spätestens zum Zeitpunkt der Schließung von TARGET2-BBk an demselben Bankgeschäftstag gut.
- (6) Für die Laufzeit des Geschäfts sperrt die Bank den Betrag im Sicherheitenkonto des Abnehmerinstituts in Höhe des Gegenwertes des Geschäfts gemäß Abschnitt VI der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

#### **Artikel 14**

#### **Laufzeit und Rückführung**

- (1) Der Rückzahlungsbetrag ist am nachfolgenden Bankgeschäftstag zur Rückzahlung fällig. Das Abnehmerinstitut ermächtigt die Bank, den Rückzahlungsbetrag von seinem PM-Konto bei der Bank zu Beginn dieses Bankgeschäftstags einzuziehen. Im Falle eines unzureichenden Guthabens ermächtigt es die Bank ferner, die Zahlung unter Rückgriff auf eine besicherte Innertageskreditlinie des Abnehmerinstituts bei der Bank im Sinne von Abschnitt II. Unterabschnitt B Nr. 2 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszuführen. Artikel 8 Abs. 1 S. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Nach Erhalt des Rückzahlungsbetrages hebt die Bank die Sperrung der Sicherheiten nach Art 13 Absatz 6 (unbeschadet der Besicherungspflicht des Abnehmerinstituts im Hinblick auf eine mögliche Inanspruchnahme von Innertageskredit) wieder auf.

## V.

### Besicherte Zeitgeldeinlage

#### Artikel 15

##### Vertragsgegenstand

- (1) Die Bank bietet den Abnehmerinstituten von Fall zu Fall die Einlage von Zeitgeldern mit Laufzeiten von mindestens einem Tag und höchstens zwölf Monaten gegen Sicherheit an.
- (2) Die Besicherung für Zeitgeldeinlagegeschäfte im Sinne dieses Abschnitts V erfolgt gemäß Abschnitt I Nr. 23 und Abschnitt VI der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die zur Besicherung von geldpolitischen Geschäften sowie von Innertagesüberziehungen bereitgestellten Sicherheiten haften auch für die besicherte Zeitgeldeinlage der Bank im Sinne dieser Sonderbedingungen.

#### Artikel 16

##### Vertragsschluss

- (1) Die Bank wird die Abnehmerinstitute ansprechen, um mit ihnen Zeitgeldeinlagegeschäfte an einem Bankgeschäftstag in der Regel bis 14:00 Uhr abzuschließen.
- (2) Der Zinssatz, zu dem solche Geschäfte geschlossen werden, ist nicht administrativ vorgegeben, sondern frei zu vereinbaren.
- (3) Ein Abschluss kommt zustande, wenn Bank und Abnehmerinstitut über den Anlagebetrag, den Fälligkeitstag und den vereinbarten Zinssatz Einigung erzielt haben.
- (4) Die Bank wird das Abnehmerinstitut bei Abschluss eines Geschäfts darauf hinweisen, dass es sich hierbei um ein zu *besicherndes* Geschäft handelt. Die Geschäftsbestätigungen beider Seiten müssen diesen Umstand zweifelsfrei wiedergeben.
- (5) Die Abwicklung des Geschäfts erfolgt in der Regel zwei Bankgeschäftstage nach dem Abschlusstag, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

- (6) Die Bank wird den Betrag der Zeitgeldeinlage dem PM-Konto oder einem anderen zu vereinbarenden Konto des Abnehmerinstituts gut bringen.
- (7) Für die Laufzeit des Geschäfts sperrt die Bank den Betrag im Sicherheitenkonto des Abnehmerinstituts in Höhe des Gegenwertes des Geschäfts gemäß Abschnitt VI der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

## **Artikel 17**

### **Laufzeit und Rückführung**

- (1) Der Rückzahlungsbetrag ist am vereinbarten Fälligkeitstag zurück zu zahlen. Das Abnehmerinstitut ermächtigt die Bank, den Rückzahlungsbetrag von seinem PM-Konto bei der Bank zu Beginn des vereinbarten Fälligkeitstages einzuziehen.
- Im Falle eines unzureichenden Guthabens ermächtigt es die Bank ferner, die Zahlung unter Rückgriff auf eine besicherte Innertageskreditlinie des Abnehmerinstituts bei der Bank im Sinne von Abschnitt II. Unterabschnitt B Nr. 2 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszuführen. Artikel 8 Abs. 1 S. 4 und 5 gelten entsprechend.
- Fallen Fälligkeitstag eines auslaufenden Geschäftes und der Valutatag eines neu abgeschlossenen Geschäftes zusammen (Prolongation), so wird die Bank lediglich eine Buchung in Höhe der Differenz vornehmen; Zinsen wird sie gesondert buchen.
- (2) Nach Erhalt des Rückzahlungsbetrages hebt die Bank die Sperrung nach Art 16 Absatz 7 (unbeschadet der Besicherungspflicht des Abnehmerinstituts im Hinblick auf eine mögliche Inanspruchnahme von Innertageskredit) wieder auf.